

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

6. DEZ. 1972

Gesetz HGB § 59, Manteltarifvertrag für den Hamburger Einzelhandel vom 19. Juli 1965 (MTV) § 6 Abs. 2, Gehaltstarifvertrag für den Hamburger Einzelhandel vom 21. Oktober 1969 (GTV) § 2

#### Leitsätze

- 1 Wenn allgemein gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen in einer bestimmten Vergütungsgruppe konkrete Beispiele beigelegt sind, sind regelmäßig die Erfordernisse der betreffenden Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen aufgeführte Tätigkeit auszuüben hat
- 2 "Kassierer" im Sinne der Gehaltsgruppe K 3 in § 2 GTV sind auch Kassierer in Selbstbedienungsläden
3. Auch Kassierer in Selbstbedienungsläden sind kaufmannische Angestellte im Sinne von § 59 HGB.

Aktenzeichen 4 AZR 56/72  
Urteil des BAG vom 6. Dezember 1972

LAG Hamburg



4 AZR 56/72

2 Sa 93/71 Hamburg

# Im Namen des Volkes!

177

Verkündet am  
6 Dezember 1972

gez Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6 Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr Poelmann, die Richter Dr Neumann und Dr Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr Junius Recht erkannt

Auf die Revision der Klagerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 18 November 1971 - 2 Sa 93/71 - aufgehoben

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 22 Juli 1971 - 1 Ca 807/70 - wird zurückgewiesen

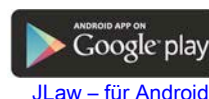
Die Beklagte trägt auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen

V o n   R e c h t s   w e g e n

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## Tatbestand

Die Klägerin hat den Beruf einer Verkäuferin erlernt und zehn Jahre als solche gearbeitet. Nachdem sie schon bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten als Kassiererin tätig gewesen war, übte sie bei der Beklagten die gleiche Tätigkeit in deren Filiale H (T Hauptstraße 112), einem Einzelhandelsgeschäft mit Selbstbedienung, vom 11. März bis 31. Dezember 1970 aus. Die wöchentliche Arbeitszeit der Klägerin betrug 27,5 Stunden. Während dieser Zeit arbeitete sie überwiegend an der Kasse.

Nach dem schriftlich bestätigten Arbeitsvertrag der Parteien war die Klägerin als Kassiererin im zehnten Berufsjahr zu einem Tarifgehalt der Gehaltsgruppe K 2 im Sinne des Gehaltstarifvertrages für den Hamburger Einzelhandel vom 21. Oktober 1969 in Höhe von 770,-- DM zuzüglich einer Zulage von 30,-- DM eingestellt worden. Als "Grundlage des Arbeitsverhältnisses" waren

'der für Hamburg geltende Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Hamburger Einzelhandel und der Gehaltstarifvertrag für den Hamburger Einzelhandel'

vereinbart worden.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Gehaltsgruppen K 2 und K 3 des zuvor bezeichneten Gehaltstarifvertrages für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Beklagten in Höhe von 426,44 DM in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, als Kassiererin habe ihr Vergütung nach der Gehaltsgruppe K 3 zugestanden. Dabei sei unbeachtlich, daß sie in einem Selbstbedienungsladen tätig gewesen sei. Es sei nicht nur ihre Aufgabe gewesen, das Geld der Kunden in Empfang zu nehmen. Vielmehr habe sie auch jeweils den auf der Ware aufgedruckten Preis feststellen, dem Kunden den Gesamtrechnungsbetrag nennen, diesen von ihm einziehen und "herausgegeben" müssen. Darin liege eine eigenverantwortliche Tätigkeit.

- 3 -



Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, obwohl die Klägerin überwiegend kassiert habe, sei ihre Tätigkeit nicht als die einer Kassiererin im tariflichen Sinne anzusehen, sondern als die einer Verkäuferin im Sinne der Merkmale der Gehaltsgruppe K 2. Das habe darin seinen Grund, daß die Klägerin in einem Selbstbedienungsladen die Kasse bedient und verwaltet habe. Nur die Kassiererin in einem Laden ohne Selbstbedienung erfülle die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe K 3, denn sie habe uoc die reine Kassiererertätigkeit hinaus für Wechselgeld zu sorgen, Statistiken zu führen, Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen und für ein etwaiges Manko einzustehen. Das alles entfalle bei einer Kassiererin in einem Selbstbedienungsladen. Bei Abschluß des eingangs bezeichneten Gehaltstarifvertrages seien Selbstbedienungsladen noch unbekannt gewesen. Es sei sogar zweifelhaft, ob die Kassierer in Selbstbedienungsladen kaufmannische Angestellte im allgemeinen Rechtssinne seien.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 426,44 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe

-----

Die Revision ist begründet.

Für das Revisionsgericht bindend und in Übereinstimmung mit beiden Parteien legt das Landesarbeitsgericht die einzelvertraglichen Vereinbarungen der Parteien dahin aus, daß damit die Frage der Vergütung der Klägerin nicht enogultig habe geregelt werden sollen, daß die Klägerin vielmehr auch eine höhere Vergütung dann erhalten solle,



- 4 -

wenn sie die entsprechenden tariflichen Lohnforderungen zu-  
fulle Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht weiter  
darauf hin, daß sich insoweit auch aus der Beschäftigung  
der Klagerin als Kassierererin nichts anderes ergibt

Mithin ist nach den vertraglichen Vereinbarungen der  
Parteien von § 6 Abs 2 Satz 2 des Manteltarifvertrages  
für den Hamburger Einzelhandel vom 19 Juli 1965 auszu-  
gehen, wonach es für die Eingruppierung der Arbeitnehmer  
auf deren "tatsächlich verrichtete Tätigkeit" ankommt  
Weiterhin ist entscheidend, ob die Klagerin aufgrund der  
Bestimmungen des Gehaltstarifvertrages für den Hamburger  
Einzelhandel vom 21 Oktober 1969 (GTV) eine höhere als die  
Vergütung nach der Gehaltsgruppe K 2 beanspruchen kann Da-  
bei ist davon auszugehen, daß die Klagerin die allgemeinen  
Voraussetzungen des Abschnitts B des GTV, der auch die Ge-  
haltsgruppe K 3 erfaßt, erfüllt, denn sie ist gelernte Ver-  
kaufserin und hat zehn Jahre als Verkäuferin gearbeitet. Im  
übrigen sind auch hier, wie das Landesarbeitsgericht im Aus-  
gangspunkt zutreffend ausführt, die tariflichen Bestimmungen  
nach den allgemeinen Grundsätzen auszulegen, wonach es zu-  
nächst auf den Tarifwortlaut und sodann auf den tariflichen  
Gesamtzusammenhang ankommt (vgl BAG 18, 278 [282] = AP  
Nr 117 zu § 1 TVG Auslegung, AP Nr 119 und 120 zu § 1 TVG  
Auslegung, AP Nr. 15 zu § 611 BGB Bergbau - auch zur Ver-  
öffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen -, AP  
Nr 3 zu § 1 TVG Tarifverträge Versicherungsgewerbe sowie  
Urteil des Senats vom 31 Mai 1972 - 4 AZR 309/71 -, dem-  
nachst AP Nr 16 zu § 611 BGB Bergbau - ebenfalls zur Ver-  
öffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, Hueck-  
Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7 Aufl, Bd II/  
S 356 ff, Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2 Aufl  
Bd II, S 219 -221, Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG,  
4 Aufl § 1 Anm 188-189)

Im einzelnen führt das Landesarbeitsgericht zur Be-  
gründung seiner Entscheidung aus, die bei den tariflichen  
Gehaltsgruppen K 2 und K 3 angeführten Beispiele dienen

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lediglich der Erläuterung Entscheidend sei daher, ob im Einzelfall die jeweils am Beginn der Tätigkeitselemente aufgeführten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllt seien. Allein diese Auslegung werde dem Umstand gerecht, daß es nach dem Willen der Tarifvertragsparteien entscheidend auf das Ausmaß der jeweils geforderten Fachkenntnisse ankommen solle. Obwohl die Tätigkeit einer Kassiererin unter den Beispielen der Gehaltsgruppe K 3 genannt sei, falle die Klägerin deswegen nicht darunter, weil sie diese Tätigkeit in einem Selbstbedienungsladen verrichtet habe, wo die allgemeinen Voraussetzungen der Gehaltsgruppe K 3 bei Kassierern nicht erfüllt seien. Nur Kassierer in Laden ohne Selbstbedienung benötigten die erweiterten Fachkenntnisse, die die Merkmale der Gehaltsgruppe K 3 erforderten, denn nur sie und nicht die Kassierer in Selbstbedienungsladen hatten zusätzliche schwierigere Aufgaben zu erfüllen, wie die Entgegennahme von Schecks, die Kontrolle der Kassenzettel, das Ausschreiben der Versandpapiere, die Abwicklung von Gutscheinen und Retouren sowie die Erledigung betriebswirtschaftlicher Erfassungsvorgänge. Demgegenüber verrichtete die Klägerin nur eine einfache und mechanisch zu erledigende Arbeit.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind fehlerhaft. Die Gehaltsgruppen in § 2 GTV enthalten, woran das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend anknüpft, jeweils zunächst einmal allgemeine Merkmale. Diese lauten in der Gehaltsgruppe K 2

"Angestellte mit einfacher Tätigkeit"

und in der Gehaltsgruppe K 3

"Angestellte mit einer Tätigkeit, die erweiterte Fachkenntnisse in einem entsprechend umfangreichen Aufgabenkreis erfordert"

Den allgemeinen, abstrakten Tätigkeitsmerkmalen folgt dann jeweils eine größere Zahl von Einzelbeispielen, unter ihnen



- 6 -

in der Gehaltsgruppe K 2 "Verkaufser, auch wenn sie kassieren" und in der Gehaltsgruppe K 3 "Kassierer" ohne jeden weiteren Zusatz

Das Landesarbeitsgericht verkennt, daß bei dieser Tarifgestaltung nach den im Tarifwortlaut erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien der Angestellte schon dann unter die betreffende Gehaltsgruppe fallen soll, wenn er eine Tätigkeit ausübt, die darin als Beispiel ausdrücklich genannt ist. Das entspricht auch, worauf zutreffend die Revision hinweist, der ständigen Rechtsprechung des Senats, wonach, wenn allgemein gefaßten Tätigkeitsmerkmalen in einer bestimmten Vergütungsgruppe konkrete Beispiele beigelegt sind, die Ermessensregeln der betreffenden Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen sind, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen aufgeführte Tätigkeit auszuüben hat (vgl. Urteile des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnachst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte, und vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 280/71 -, demnachst AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT). Andernfalls würde die Erwähnung der Beispiele, die nach dem Willen der Tarifvertragsparteien gleichermaßen der Rechtsklarheit und der Praktikabilität dienen soll, jeden Sinnes und jeder praktischen Bedeutung entbehren. Mitin steht der Klägerin Vergütung nach der Gehaltsgruppe K 3 zu, wenn sie "Kassierer" im Sinne der Tarifnorm war, ohne daß noch besonders und daneben zu prüfen ist, ob sie auch die allgemeinen, abstrakten Tätigkeitsmerkmale dieser Gehaltsgruppe erfüllte.

Wenn die Tarifvertragsparteien in den Beispielen der Gehaltsgruppe K 3 von "Kassierern" ohne jeden erläuternden oder einschränkenden Zusatz sprechen, so ist dieser Begriff so auszulegen und anzuwenden, wie er dem allgemeinen Sprachgebrauch, der Verkehrsauffassung und insbesondere der Übung in den beteiligten Berufskreisen entspricht (vgl. BAGE Nr. 116, 119 und 120 zu § 1 TVG Auslegung, Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, § 1 Anm. 189). Ohne daß dabei ein Unterschied danach gemacht wird, ob der betreffende Angestellte

- 7 -



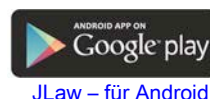
**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in einem Betrieb mit oder ohne Selbstbedienung eingesetzt ist, verstehen sowohl der allgemeine Sprachgebrauch wie die Verkehrsauffassung unter einem Kassierer denjenigen, der eine Kasse verwaltet und bedient. Dem entspricht auch die allgemeine Verkehrsübung im Einzelhandel. Da die Tarifvertragsparteien etwas anderes nicht bestimmt haben, sind hier- nach im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeits- gerichts und der Beklagten als "Kassierer" im Sinne der Merkmale der Gehaltsgruppe K 3 auch die Kassierer in Selbst- bedienungs-laden anzusehen.

Das Landesarbeitsgericht verkennt außerdem, daß nach allgemeiner Erfahrung wie in anderen auch und gerade in Selbstbedienungs-laden in beträchtlichem Ausmaße der Scnecck gezahlt wird. Insoweit besteht also wie schon das Arbeits- gericht zutreffend hervorhebt, in der Tätigkeit der Kassierer in Selbstbedienungs-laden und anderen weder ein praktischer noch ein Unterschied in der Schwierigkeit. Weiterhin hebt das Landesarbeitsgericht zwar zutreffend hervor, daß die Kassiererinnen in einem Selbstbedienungs-laden nicht wie die- jenigen in anderen Laden den Inhalt von Kassenzetteln kon- trollieren müssen, dafür obliegt es ihnen aber, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, den auf der Ware aufgedruckten Preis zu überprüfen und entsprechende Zweifel aufzuklären. Auf andere Tätigkeiten, wie die Erledigung von Retouren oder Gutscheinen, kommt es nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut entgegen der Rechtsauffassung des Landesar- beitsgerichts ohnehin nicht an.

Die hierzu erhobenen Einwendungen der Beklagten sind rechtsunerheblich. Insbesondere kann sie sich nicht darauf berufen, bei Abschluß des hier maßgeblichen GTV im Oktober 1969 seien Selbstbedienungs-laden noch unbekannt gewesen. Derartige Laden hat es zu diesem Zeitpunkt nämlich nicht nur in Großstädten wie Hamburg, sondern auch schon in kleineren Orten in großer Zahl gegeben, so daß die Tarifvertrags- parteien auch die Verhältnisse der Angestellten in Selbst- bedienungs-laden bei dem Tarifabschluß gekannt und berück-



Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 97 Abs 1 ZPO

gez Dr Poelmann                      Dr Neumann                      Dr Feller

H Hauk




 ANDROID APP ON  
**Google play**  
 JLaw – für Android

